



MONTREUX
MUSIC &
CONVENTION
CENTRE

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Verkaufsbedingungen	1
1. Anwendung der Regelung	3
2. Mietanfragen für Räume, standplätze und flächen	3
3. Mieten einer Räumlichkeit	3
4. Zahlungsbedingungen	4
5. Nichterbringung der vorauszahlungen	4
6. Vertragsrücktritt/Stornierung	4
7. Vorbedingungen, die im voraus zu erfüllen sind, um einen reservierungsvertrag auszusetzen	5
8. Verbindliche und endgültige Form des reservierungsvertrages	6
9. Vertragsverweigerung	6
10. Schutz der Marke, des Logos und des Markenbildes des 2m2c	7
11. Haftpflicht, haftung des mieters	7
12. Versicherungen	8
13. Organisation der Personensicherheit	9
14. Personensicherheit	9
15. Verpflegung, bars, cocktail-Empfänge, kaffeepause	10
16. Überwachung durch das Personal des 2m2c	10
17. Garderobe	10
18. Reinigung	10
19. Filme, fotografieren, videoaufzeichnungen	11
20. Plakate und Werbung	11
21. Pläne	11
22. Beschilderung	11
23. Höhere Gewalt	11
24. Transport und Zoll	12
25. Verpackungen	13
26. Besondere Bedingungen	13
27. Gerichtsstand und geltendes recht	13
28. Inkrafttreten der vorliegenden regelung	13

1. ANWENDUNG DER REGELUNG

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen regeln, falls keine gegenteiligen schriftlichen Bestimmungen vorliegen, die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mieter und dem Kongresszentrum Montreux SA. Sie regeln außerdem alle im Montreux Music & Convention Center ausgeübten Aktivitäten.
- 1.2. Im Folgenden steht „2m2c“ für die kommerzielle Bezeichnung des Gebäudes und für den Firmennamen des Unternehmens Centre de Congrès SA (CCM SA).
- 1.3. Benutzt der Mieter den Name 2m2c oder Teile davon, so impliziert dies dessen Einverständnis mit den vorliegenden allgemeinen Bedingungen.
- 1.4. Der Mieter respektiert die für das 2m2c geltenden Regelungen und bestätigt, bei Unterzeichnung des Reservierungsvertrages eine Kopie dieser erhalten zu haben. Es handelt sich im Besonderen um die Sicherheitsvorschriften für das Gebäude (Dokument im Anhang). Er verpflichtet sich, alle Bestimmungen einzuhalten und dazu, dass diese von seinem Personal und allen Benutzern der gemieteten Fläche eingehalten werden.
- 1.5. Während der Nutzungsvereinbarung behält sich das 2m2c die Möglichkeit vor, hilfreiche Bestimmungen aller Art im Hinblick auf die reibungslose Nutzung und das Funktionieren der Einrichtungen in dem Gebäude zu ändern oder hinzuzufügen. Der Mieter wird hierüber schriftlich informiert. Letzterer verpflichtet sich im Voraus, alle daraus resultierenden Pflichten und Aufgaben zu erfüllen.

2. MIETANFRAGEN FÜR RÄUME, STANDPLÄTZE UND FLÄCHEN

- 2.1. Alle Anfragen haben schriftlich zu erfolgen und müssen von der Geschäftsleitung des 2m2c vor Zuweisung bestätigt werden.

3. MIETEN EINER RÄUMLICHKEIT

- 3.1. Das 2m2c stellt Räumlichkeiten für Konferenzen, Kongresse, Versammlungen und Veranstaltungen, Flächen, Ausstellungsstände sowie technisches Gerät zur Verfügung und bietet Dienstleistungen an (Telefon, Fax, Steckdosen, Strahler, Möbel, etc.).
- 3.2. Die Mietpreise werden pro Tag festgesetzt. Ein angefangener Tag wird als ganzer Tag abgerechnet.
- 3.3. Der Mietpreis umfasst die Nutzung der Räumlichkeiten und deren Nebenräume sowie den Zugang zu diesen, die übliche Beleuchtung und je nach vorhandenen Installationen die Klimatisierung.
- 3.4. Auf Wunsch kann der Mieter das gesamte 2m2c für eine Privatveranstaltung mieten, wenn er die Kosten dafür übernimmt. Andernfalls hat er nicht das Recht, die Einrichtungen sowie die Zufahrt-/Zugangsweg zum 2m2c zum Zeitpunkt seiner Veranstaltung für sich zu beanspruchen.
- 3.5. Die Reinigung der Flächen, die der Stände ausgenommen, ist im Mietpreis inbegriffen.
- 3.6. In der Regel ist das 2m2c montags bis freitags von 8h00 bis 18h00 geöffnet. Auf Anfrage und zu Zusatzkosten können diese Öffnungszeiten auf Wunsch des Mieters geändert werden.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Bei Unterzeichnung des Kaufvertrags	10 % des Betrages für die veranschlagten Leistungen, mindestens CHF 5000 + MwSt.
Spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung	40 % des Betrages für die veranschlagten Leistungen (50 % des Gesamtbetrags)*
Mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung	40 % des Betrages für die veranschlagten Leistungen (90 % des Gesamtbetrags)*
Finale Rechnung nach Veranstaltung	Betrag der finalen Rechnung wird nach einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt fällig

Alle Zahlungen sind an eine von der Geschäftsführung des 2m2c bestimmte Bank oder per Verrechnungsscheck, in Schweizer Franken, ausgestellt für eine Schweizer Bank, zu entrichten. (* Veranschlagte Leistungen: Miete, Bestellung von Möbeln, Strom, audio-visuellem Gerät, Hostessen, Sicherheitspersonal ...).

5. NICHTERBRINGUNG DER VORAUSZAHLUNGEN

- 5.1. Sollte eine der vertraglichen Vorauszahlungen gemäß vorangehendem Absatz im Rahmen der unter Punkt 4 genannten Bestimmungen nicht erfolgen, behält sich das 2m2c das Recht vor, über den gemieteten Platz zu verfügen. Der Mietbetrag bleibt weiterhin fällig und ist umgehend zahlbar.
- 5.2. Sollte die Veranstaltung aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von höherer Gewalt nicht stattfinden können, behält die Gesellschaft CCM SA die bereits gezahlten Beträge ein. Wenn die Veranstaltung in der Schweiz stattfinden kann, die Gesellschaft CCM SA dem Mieter das gemietete Objekt jedoch nicht zur Verfügung stellen kann (z. B. wegen höherer Gewalt, zum Beispiel im Falle eines Brandes), muss die Gesellschaft CCM SA die bereits gezahlten Beträge zurückerstatten.

6. VERTRAGSRÜCKTRITT/STORNIERUNG

- 6.1. Im Falle eines Vertragsrücktritts nach Unterzeichnung des Vertrags sind folgende Entschädigungsleistungen an das 2m2c zu entrichten, um die Bearbeitungskosten und den Ausfall der Veranstaltung zu decken:

Datum des Erhalts der schriftlichen Mitteilung des Kunden	Entschädigung zugunsten von CCM
360 Tage oder mehr vor Beginn des Aufbaus für die Veranstaltung	Betrag, der der ersten Vorauszahlung entspricht
Zwischen 180 und 359 Tagen vor Beginn des Aufbaus für die Veranstaltung	50 % der Miete
Weniger als 180 Tage vor Beginn des Aufbaus für die Veranstaltung	Der Gesamtbetrag ist fällig



Es wird außerdem vereinbart, dass die pauschale Entschädigungssumme zugunsten des 2m2c nicht geringer als CHF 5000 sein darf. Diese Entschädigung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.

Das 2m2c behält sich im Falle einer missbräuchlichen Stornierung oder einer missbräuchlichen Kündigung ausdrücklich das Recht vor, eine höhere Entschädigungszahlung einzufordern.

6.2. Annullierung von Bestellungen/Ausführungen des Vertrags

Im Falle der Annullierung einer Bestellung oder der Ausführung des Vertrages durch den Kunden, Letztere verpflichtet sich die folgenden Entschädigungen zu übernehmen:

- 6.2.1 Von 14 bis 6 Arbeitstagen vor dem Beginn des Anlasses: 30% der totalen Bestellungskosten
- 6.2.2 Von 5 bis 3 Arbeitstagen vor dem Beginn des: 50% der totalen Bestellungskosten
- 6.2.3 Weniger als 3 Arbeitstage vor dem Beginn des Anlasses: 100% der Bestellungskosten
- 6.2.4 Die totalen Kosten der begonnenen Dienstleistungen sind fällig.

7. VORBEDINGUNGEN, DIE IM VORAUS ZU ERFÜLLEN SIND, UM EINEN RESERVIERUNGSVERTRAG AUSFZUSETZEN

7.1. Der Mieter erklärt in der Lage zu sein, eine klare und präzise Beschreibung seiner Veranstaltung liefern zu können, damit das 2m2c ein Mietangebot ausarbeiten kann. Folgendes muss im Voraus angegeben werden:

- Der vollständige Firmenname oder die persönlichen Daten und die Adresse des Mieters.
- Der geschäftliche, gewerkschaftliche oder gemeinnützige Zweck oder die Art der Veranstaltung.
- Die Vollmachten und Eigenschaften der Vertreter oder Auftraggeber des Mieters, das Unternehmen zu verpflichten.
- Die Bankdaten des Mieters.
- Eventuelle Referenzen im Rahmen der Organisation früherer Veranstaltungen.
- Die Art, der Gegenstand und das Programm der geplanten Veranstaltung (Versammlungen, Generalversammlungen, Konferenzen, Kongresse, Aufführungen, Empfänge, Prüfungen, Ausstellungen, Messen, Fachmessen ...).
- Der für die Veranstaltung vorgesehene Name.
- Für die Veranstaltung vorgesehene eventuelle Werbeträger (Medien, Behörden, öffentliche Hand).
- Eingeladene oder erwartete Personen.
- Geplante Partnerschaften.
- Der Name des Hauptzuständigen, Verantwortlichen oder Generalkommissars für die Veranstaltung.
- Die Art und die Anzahl der vorgesehenen Teilnehmer.
- Die geplanten Daten für die Veranstaltung (Aufbau, Stattfinden, Abbau).
- Die Dauer: Öffnungszeiten, Pausenzeiten, freie Tage.
- Gegebenenfalls die Eintrittspreise.
- Die vorgesehenen und/oder zu liefernden Ausrüstungen, Materialien oder Präsentationen.

7.2. Das 2m2c behält sich einseitig und ohne dass eine Entschädigungszahlung fällig wird, das Recht vor, den vorliegenden Vertrag zu kündigen, falls der Mieter die klare und präzise Beschreibung seiner Veranstaltung nicht vorlegt, insbesondere in dem Falle, indem letztere, direkt oder indirekt, politische Züge annimmt, gegen die Sittlichkeit verstößt oder die öffentliche Ordnung stört.

- 7.3. Die Beschreibung des Mieters darf nicht ohne Einverständnis des 2m2c geändert werden. Im Falle einer Änderung des Zwecks der Veranstaltung, behält sich das 2m2c das Recht vor, deren Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und zu bestätigen (siehe nachfolgenden Absatz 9). Das 2m2c kann jederzeit einseitig die Vermietung von Räumlichkeiten verweigern, falls deren endgültige Funktion nicht der in der vom Mieter im Voraus gelieferten Beschreibung entspricht.
- 7.4. Der Mieter ist nicht befugt, die ihm im Rahmen dieses Vertrages gewährten Rechte an Dritte abzutreten, es sei denn, es liegt eine vorherige und schriftliche Genehmigung des 2m2c vor.
- 7.5. Der Mieter muss mindestens 12 Wochen vor Beginn der Veranstaltung alle obenstehend genannten Informationen liefern oder alle daran vorgenommen Änderungen mitteilen, damit die Vorbereitung und die Veranstaltung ordnungsgemäß ablaufen können.

8. VERBINDLICHE UND ENDGÜLTIGE FORM DES RESERVIERUNGSVERTRAGES

- 8.1. Ab dem Datum der Unterzeichnung des Vertrages ist dieser verbindlich und endgültig.
- 8.2. Der Mieter verpflichtet sich, dem 2m2c alle Elemente oder alle neuen Elemente, die seit der Unterbreitung seiner Anfrage oder seit Aufsetzen des Reservierungsvertrages hinzugekommen sind, mitzuteilen. Dies gilt im Besonderen für alle Änderungen bezüglich seiner Situation. Die Mitteilung etwaiger Änderungen hat unmittelbar nachdem der Mieter diese erfahren hat zu erfolgen, unabhängig davon, ob es sich um Änderungen der persönlichen Daten, des Firmennamens, der Geschäftsform, des juristischen Status oder andere wichtige Tatsachen handelt, die zu einer Änderung der unter Klausel 7 genannten Informationen führen. Es handelt sich hierbei um eine essentielle Pflicht des Nehmers, deren Nichterfüllung eine Vertragsverletzung darstellt und somit, nach Ermessen des 2m2c, zu einer sofortigen Auflösung der vertraglichen Vereinbarung führen kann.
- 8.3. Das 2m2c behält sich das Recht vor, den Mieter jederzeit nach zusätzlichen Informationen in Verbindung mit dem Voranstehenden zu fragen, um gegebenenfalls einen Mietvertrag zu kündigen, der auf Grundlage erlogener, fehlerhafter oder solcher Angaben aufgesetzt wurde, die zum gegebenen Zeitpunkt ungenau sind.
- 8.4. Der Mieter ist verpflichtet, sich im Voraus über die Durchführbarkeit der Veranstaltung im Hinblick auf gesetzliche, administrative oder juristische Bestimmungen aller Art, die auf diese zutreffen könnten, zu informieren. Er ist gehalten, die unter den Vertrag fallenden Räumlichkeiten im Voraus zu besichtigen, sich über alle Spezifikationen zu informieren und selbst oder durch befugte oder kompetente Personen die Kompatibilität seiner Veranstaltung mit diesen zu prüfen.
- 8.5. Im Falle einer Stornierung oder eines Vertragsrücktritts seitens des Mieters oder im Falle einer Kündigung, behält das 2m2c die bereits geleisteten Vorauszahlungen ein und behält sich außerdem das Recht vor, den Gesamtbetrag einzufordern.

9. VERTRAGSVERWEIGERUNG

- 9.1. Das 2m2c behält sich ausdrücklich das Recht vor, einen Vertragsabschluss provisorisch oder definitiv zu verweigern. Als Gründe hierfür gelten Unvollständigkeit der im Voraus gelieferten Informationen, Inkompatibilität der Veranstaltung mit dem Zweck, dem Konzept oder dem Bild des 2m2c, das Risiko, dass die öffentliche Ordnung, die Ruhe der Stadt, die Sicherheit oder das Wohl der Bewohner sowie die geschützten Interessen der Jugend durch die Organisation der geplanten Veranstaltung gefährdet werden sowie Nichtlieferung oder Nichteinholung der behördlichen Genehmigungen im vorgesehenen Zeitraum, die der Mieter laut Gesetz oder laut Bestimmungen benötigt.



10. SCHUTZ DER MARKE, DES LOGOS UND DES MARKENBILDES DES 2M2C

- 10.1. Dem Mieter ist es untersagt, im Rahmen seiner Werbeoperationen oder –instrumente in Verbindung mit Dritten (Medien, Werbedokumente, Kataloge, Programme, Kartenverkauf, Accessoires, etc.), ohne besondere vorherige Einwilligung, die schriftlich und im Voraus zu erfolgen hat, den Eindruck zu erzeugen, dass das 2m2c oder die Stadt Montreux direkt oder indirekt an der Konzeption oder der Umsetzung seiner Veranstaltung beteiligt sind.
- 10.2. Dem Mieter ist es im Besonderen untersagt, ohne vorherige und schriftliche Genehmigung, den Namen und/oder die Logos des 2m2c für Briefköpfe, Rechnungen, Verträgen oder geschäftliche Dokumenten zu verwenden, auch wenn diese die Organisation der Veranstaltung betreffen.
- 10.3. Der Mieter verpflichtet sich, dem 2m2c den Schriftzug auf jeder Art von Träger, Internetseiten inbegriffen, mit dem Namen und/oder den Logos des 2m2c im Voraus zur Zustimmung vorzulegen.
- 10.4. Das 2m2c behält sich das Recht vor, gegebenenfalls Maßstäbe für Größe, Farbe und Platzierung vorzugeben.

11. HAFTPFLICHT, HAFTUNG DES MIETERS

- 11.1. Der Mieter haftet gegenüber dem 2m2c alleinig und auf seine eigene Verantwortung für die Operationen, die für die Organisation und die Umsetzung der im Reservierungsvertrag geplanten Veranstaltung erforderlich sind.
- 11.2. Der Mieter haftet gegenüber dem 2m2c und Dritten alleinig für seine Aktivitäten, Unvorsichtigkeiten oder Nachlässigkeiten, die aus seiner Aktivität resultieren, seine Einrichtungen oder Installationen sowie für die Ausübung oder Nichtausübung seiner Aktivität und die Nichteinhaltung einer Klausel der vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen und der damit verbundenen Vereinbarungen.
- 11.3. Der Mieter hat alle Risiken, die im Rahmen der Beziehungen mit Lieferanten, Dienstleistern und allen anderen Dritten entstehen, alleine zu übernehmen und für die Bezahlung aller Entschädigungen und verbundenen Kosten, die aus eventuellen gerichtlichen Urteilen in Verbindung mit der Veranstaltung resultieren, zu sorgen.
- 11.4. Wer Musik veröffentlicht, vervielfältigt, aufführt, sendet oder sonst wie verbreitet, ist verpflichtet dafür eine Lizenz via SUISA <https://www.suisa.ch/de/kunden.html> zu erwerben. Der Mieter/Veranstalter ist dafür verantwortlich, die Erlaubnis für die öffentliche Nutzung einzuholen. Der Mieter/Veranstalter übernimmt die volle Verantwortung im Falle eines Verzuges oder anschließender Strafverfolgung durch die SUISA.
- 11.5. Der Mieter ist für den Schaden den er bei seiner Tätigkeit einer Drittperson und/oder dem CCM anrichten könnte verantwortlich. Infolgedessen muss er alle notwendigen Maßnahmen treffen um zu vermeiden einem Raum oder das zur Verfügung gestellte Material zu beschädigen, und im Rahmen seiner Aktivität die Sicherheit der Besucher und seiner Angestellten zu decken. Er muss für den Schaden aufkommen bei einem eventuellen Verstoß des Schweizer Gesetzes.
- 11.6. Der Betrieb von Maschinen, Apparaten oder anderen verwendeten Ausrüstungen darf keine Gefahr und keine Einschränkungen für die Ausstellung, die Aussteller oder die Besucher darstellen. Die Aussteller haben die lokalen Sicherheitsvorschriften zu befolgen.
- 11.7. Ohne besondere Genehmigung ist es verboten, interne Verbrennungsmotoren zu verwenden. Ausstellungsmaterial, das eventuell gefährlich sein oder einen Brand auslösen könnte, darf ohne ausdrückliche Genehmigung des 2m2c und des Feuerwehrdienstes nicht in die Ausstellungshallen gebracht werden.

- 11.8. Die ausgestrahlte Wärme darf 45° C nicht überschreiten. Jede Art von absichtlicher oder unabsichtlicher Beschädigung des Gebäudes und des Sicherheitssystems wird dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 11.9. Das gesamte Gebäude ist mit Sprinklern, Feuerlöschern und Feuerspritzen ausgestattet. Der Mieter verpflichtet sich dazu, folgende Vorschriften einzuhalten und dazu, dass diese von Aussteller und Dritten eingehalten werden. Er erklärt:
- Die Leitungen der Sprinkler sowie elektrische Kabel nicht zum Aufhängen von Schildern, Projektoren, etc. zu verwenden.
 - Die Notausgänge, die Leuchtsignale für die Notausgänge, die Sprinkler, die Stromkästen, die Anschlüsse des IT- oder Telefonnetzes, die Heiz- und Klimatisierungsvorrichtungen, etc. nicht zu blockieren oder auf irgendeine Art und Weise zu versperren.
 - Dem 2m2c Standpläne zur Genehmigung vorzulegen, damit die Sicherheitsvorschriften, wie zum Beispiel die Brandschutzbestimmungen, die Beachtung der Notausgänge, die Lüftung, die Aufteilung der Spannung unter den Böden, etc. eingehalten werden können.
 - Der Mieter darf auf den gemieteten Flächen ausschließlich nur schwer entflammbare Materialien oder solche, die mit einer offiziell anerkannten Substanz behandelt sind, verwenden und eine niedrige Entflammbarkeit zu gewährleisten. Unbehandelte Dekorationselemente müssen außer Reichweite der Besucher und insbesondere außer Reichweite von Hitzequellen wie Zigaretten, Zigarren, etc. platziert werden.
 - In allen Fällen sind der Mieter und entsprechend die Aussteller gehalten, dem Personal des 2m2c alle Schäden, eventuellen Unfälle oder Anomalien mitzuteilen.

12. VERSICHERUNGEN

- 12.1. Um die verschiedenen Verantwortlichkeiten im Rahmen der Haftpflicht und des Vertrages gegenüber des 2m2c und Dritten zu decken, verpflichtet sich der Mieter, ab dem Datum der Unterzeichnung des Reservierungsvertrages und während der gesamten Dauer der Veranstaltung, Versicherungen über ausreichende Summen gegen Sachschäden und materielle und immaterielle Schäden aller Art abzuschließen, die er selbst oder Personen, für die er vor Gericht haftet oder haften muss, verursachen könnte.
- 12.2. Unabhängig von der voran stehenden Bestimmung hat der Mieter sicherzustellen, dass alle seine Auftraggeber, Dienstleister oder Vertragspartner eine ausreichende Versicherung abgeschlossen haben, um ihre Haftpflicht, im Besonderen gegenüber dem 2m2c, zu erfüllen.
- 12.3. Das 2m2c übernimmt keine Haftung für Verluste seitens des Mieters im Falle der Nichtverfügbarkeit der Anlagen nach einem unvorhersehbaren und plötzlichen Ereignis. Es empfiehlt sich daher dringend eine Versicherung für einen eventuellen Verlust des Umsatzes in einem solchen Fall (z.B. Brand), abzuschließen.
- 12.4. Ab dem, auch teilweisen, Beginn des Nutzungsrechts für die Räumlichkeiten, während der gesamten Vertragsdauer und bis zur endgültigen Übergabe der Räumlichkeiten an das 2m2c hat sich der Mieter bei allgemein bekannten und anerkannten Versicherungsgesellschaften gegen Schäden an folgenden Gütern und gegen folgende Ereignisse zu versichern sowie folgende Policen abzuschließen:
- Sachgüter, Materialien, Waren und allgemeiner gesagt, alle Güter in den Räumlichkeiten, die er besitzt, die nicht im Besitz des 2m2c sind, sind gegen alle Ereignisse zu versichern, die deren Zustand ganz oder teilweise verschlechtern könnten, im Besonderen Brand-, Explosions-, Wasser- und Sturmschäden und Schäden, die durch Aufstände, Terrorismus sowie beliebige andere Gründe infolge der Nutzung der gemieteten Flächen entstehen können.
 - Haftpflicht des Unternehmensleiters, die aufgrund von dessen Tätigkeiten greifen könnte und die eine Garantie für Dritten zugefügte Personenschäden und eine allgemein anerkannte Garantie für materielle und immaterielle Schäden umfasst.

- 12.5. Der Mieter hat die Kopie der Versicherungspolice/n, die gemäß den Bestimmungen der voran stehenden Punkte 12.1 bis 12.3 abgeschlossen wurden, spätestens am Vortag der Veranstaltung zu übermitteln.

13. ORGANISATION DER PERSONENSICHERHEIT

- 13.1. Der Mieter ist persönlich für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs in den von ihm gemieteten Räumlichkeiten verantwortlich. Er haftet nicht nur für selbstverschuldete Schäden, sondern auch für Personenschäden, die in den Räumlichkeiten, für die er verantwortlich ist oder während dem Ablauf der Veranstaltung entstanden sind. Diese Haftung gilt im Besonderen für die Sicherheit der Besucher und zwar ab dem Zeitpunkt des Betretens der Veranstaltung, während ihrer Anwesenheit in den Räumlichkeiten der Veranstaltung bis zum Verlassen der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und deren Nebengebäuden.
- 13.2. Ohne gegenteilige, vorherig verfasste Bestimmungen hat der Mieter unter alleiniger Haftung für alle Anforderungen im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
- 13.3. Es wird daran erinnert, dass das 2m2c durch die gewährleistete Zugangskontrolle keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, Diebstahl oder andere Straftaten übernimmt, die sich in den vom Mieter gemieteten Räumlichkeiten ab Beginn des Aufbaus bis zur finalen Übergabe der Räumlichkeiten an das 2m2c ereignen könnten.

14. PERSONENSICHERHEIT

- 14.1. Gemäß den rechtlichen und ordnungsgemäßen Bestimmungen bezüglich Gebäuden, in denen Besucher empfangen werden, muss der Kunde die Sicherheit der Personen, die das Gebäude und die damit verbundenen Nebengebäude betreten, bei Veranstaltungen durch eine permanente Überwachung gewährleisten. Diese obligatorischen Bestimmungen betreffen einzig die Zugangskontrolle zu den Gebäuden.
- 14.2. Wenn der Kunde einen Wachdienst außerhalb der Öffnungszeiten engagieren möchte, um seine Materialien zu schützen, muss er sich an die Sicherheitsdienste wenden, die mit dem 2m2c kooperieren.
- 14.3. Wünscht der Kunde zusätzliches Personal, um die Qualität seiner Veranstaltung zu verbessern, muss er sich obligatorisch an die Sicherheitsdienste wenden, die mit dem 2m2c kooperieren.
- 14.4. In dem Falle, in dem der Schweizer Staat aufgrund von internationalen Ereignissen einen verstärkten Sicherheitsplan vorschreibt, hat der Kunde diese zusätzlichen Vorschriften umzusetzen.
- 14.5. Der Mieter ist für alle Arten von Verlusten, Schäden, Verletzungen oder Todesfällen verantwortlich, die außerhalb oder in Verbindung mit der Veranstaltung stattfinden, es sein denn, ein solcher Vorfall wurde durch das 2m2c oder dessen Angestellte verursacht.
- 14.6. Der Mieter verzichtet darauf, im Falle von Diebstahl oder anderen Straftaten, denen er in den gemieteten Räumlichkeiten oder der Nebengebäude zum Opfer fallen könnte, Rechtsmittel gegen das 2m2c einzusetzen. Das 2m2c hat, außer im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, aus der das Gegenteil hervorgeht, keine Überwachungspflicht.

15. VERPFLEGUNG, BARS, COCKTAIL-EMPFÄNGE, KAFFEEDAUSE

- 15.1. Das 2m2c hat Partnerschaftsabkommen mit verschiedenen, lokalen Dienstleistern abgeschlossen, die über eine hervorragende Kenntnis der Räumlichkeiten des 2m2c verfügen, um den Ablauf der Dienstleistungen für die Verpflegung zu erleichtern.
- 15.2. Der Organisator kann auf Wunsch die Dienste der Catering-Unternehmen in Anspruch nehmen, die ein Abkommen mit dem 2m2c geschlossen haben, die Liste dieser befindet sich im Anhang des Verkaufsvertrages. Er kann auch auf Catering-Unternehmen seiner Wahl zurückgreifen. Im letzteren Fall, muss sich das entsprechende Unternehmen an eine spezielle Erklärung halten, die dieses an das 2m2c bindet und ihm direkt zugesendet wird.

16. ÜBERWACHUNG DURCH DAS PERSONAL DES 2M2C

- 16.1. Im Mietpreis für die Flächen ist das Minimum an technischem und Überwachungspersonal inbegriffen. Für alle gewünschten Leistungen, die nicht in den vereinbarten Pauschalen inbegriffen sind, erfolgt ein Kostenvoranschlag.
- 16.2. Das 2m2c verfügt über eigenes Produktionspersonal. Die Räume sind mit modernster Technologie ausgestattet. Die Bedienung dieser Ausrüstung erfolgt ausschließlich durch das Regiepersonal des 2m2c. Der Mieter kann jedoch, aufgrund von besonderen Anforderungen seiner Veranstaltung, auf externe Produktionsfirmen zurückgreifen. Letztere arbeiten mit ihrem eigenen Material. Eine solche Koordination erfolgt durch den technischen Verantwortlichen des 2m2c.

17. GARDEROBE

- 17.1. Das 2m2c übernimmt die Leistungen und die Verantwortung für die Anforderungen der Veranstaltung, die existierenden Räumlichkeiten oder solche, die speziell als Garderoben eingerichtet wurden, in Verbindung mit deren Betrieb. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung des 2m2c auf Diebstahl, verschwundene oder vertauschte Kleidungsstücke und Gegenstände, die gegen Aushändigung einer nummerierten Marke aufbewahrt wurden. Die Haftung des 2m2c greift in keinem Falle für die Inhalte dieser Kleidungsstücke oder Wertgegenstände (Geld, Schlüssel, Schmuck, Dokumente, etc.).
- 17.2. In dem Falle, in dem der Mieter oder Organisator die Garderobe betreibt, haftet dieser allein gegenüber Dritten, die ihre Kleidungsstücke zur Aufbewahrung aufgeben.

18. REINIGUNG

- 18.1. In Räumen, in denen keine Ausstellungen erfolgen, ist die tägliche Reinigung im Mietpreis enthalten. Alle weiteren Reinigungsleistungen, im Besonderen zwischen zwei Vorführungen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 18.2. Reinigungsleistung: Der Mieter hat sich an das 2m2c zu wenden, das über seinen eigenen Reinigungsdienst verfügt.
- 18.3. Die Räumlichkeiten und Installationen müssen nach dem Abbau in funktionstüchtigem und sauberem Zustand übergeben werden. Die durch eine außerordentliche Reinigung entstandenen Kosten sowie der Ersatz von beschädigtem Material (Teppich, Parkett, Schilder, etc.) werden dem Mieter in Rechnung gestellt.



19. FILME, FOTOGRAFIEREN, VIDEOAUFZEICHNUNGEN

- 19.1. Ohne vorherige und schriftliche Genehmigung des 2m2c dürfen keinerlei Aufnahmen (Film, Foto, etc.) von den Innenräumen des Zentrums gemacht werden.
- 19.2. Der Mieter muss das 2m2c schriftlich, spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung, über den Titel und den Inhalt der Filme oder Videos informieren, die während der Veranstaltung gezeigt werden.
- 19.3. Das 2m2c behält sich das Recht vor, jederzeit die Verbreitung eines Films oder das Zeigen von Fotografien oder Plakaten im Innern des Gebäudes oder in der Umgebung zu verbieten, wenn diese seinen Interessen zu widersprechen scheinen oder dies der Fall ist.

20. PLAKATE UND WERBUNG

- 20.1. Wenn es das 2m2c verlangt, ist der Mieter gehalten, ihm einen Entwurf der verschiedenen Dokumente, Fotografien oder Filme vorzulegen, die der Mieter als Werbemittel für seine Veranstaltung nutzen oder die er während dieser zeigen möchte. Der Mieter muss sich an die Bestimmungen für Form, Inhalt, Veröffentlichung oder Verteilung halten, die das 2m2c in seinem Interesse aufstellen kann.

21. PLÄNE

- 21.1. Die Pläne des 2m2c sind nicht vertraglich

22. BESCHILDERUNG

- 22.1. Das Anbringen von Postern, Aufkleber, Schildern, etc. an Wänden, Böden, Decken oder Säulen des Gebäudes ist außerhalb der für die allgemeine Beschilderung der Veranstaltungen, die jeden Tag im 2m2c stattfinden, vorgesehenen Flächen und der Flächen, die zu speziellen Bedingungen gemietet wurden, untersagt.
- 22.2. Alle Plakat- oder Beschilderungsprojekte müssen der Leitung des 2m2c zur schriftlichen Zustimmung vorgelegt werden.
- 22.3. Im Falle eines unerlaubten Anbringens von Schildern, etc. ist das 2m2c befugt, diese ohne Benachrichtigung des Mieters und auf dessen Kosten zu entfernen.

23. HÖHERE GEWALT

- 23.1. Vor der gesamten oder teilweisen Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten können die Parteien des Reservierungsvertrages von ihren vertraglichen Pflichten befreit werden, wenn sich ein auf höhere Gewalt zurückzuführendes Ereignis ereignet, welches es objektiv und in jedem Falle auch nach größten Bemühungen unmöglich macht, die Veranstaltung abzuhalten. Je nach Art und Ausmaß des Ereignisses kann der Vertrag entweder aufgelöst oder im Rahmen der Verfügbarkeit des 2m2c aufgeschoben werden.
- 23.2. Unter höherer Gewalt versteht man im Besonderen das Auftreten besonders intensiver Umstände oder unvorhersehbarer, unüberwindbarer Ereignisse und solcher Ereignisse, die nicht durch Mitglieder der einen oder anderen Vertragspartei verursacht wurden.
- 23.3. Gegebenenfalls können Naturphänomene großen Ausmaßes, Konflikte, Aufstände, andauernde oder plötzliche Drohungen, Explosionen, Brände, die die Räumlichkeiten oder die Materialien betreffen, Streikbewegungen des öffentlichen Dienstes, deren Ausmaß und Gebiet keine Alternativlösung ermöglichen, als Fälle von höherer Gewalt gewertet werden.



- 23.4. Ab dem Zeitpunkt der gesamten oder teilweisen zur Verfügungstellung der Räumlichkeiten übernehmen der Mieter und seine Versicherer die alleinige Haftung für alle mit der Veranstaltung einhergehenden Risiken. Der Mieter kann eine Nichterfüllung seiner Pflichten gegenüber dem 2m2c ab diesem Zeitpunkt nicht mehr durch ein spezielles Ereignis rechtfertigen.
- 23.5. Folgendes kann nicht als Fall von höherer Gewalt geltend gemacht werden:
- Der Nichterhalt oder die Annullierung der vom Mieter benötigten behördlichen Genehmigungen (lokale, nationale und Sicherheitsgenehmigungen) für die Durchführung der Veranstaltung.
 - Funktionsstörungen oder Ereignisse, die Personen der einen oder anderen Vertragspartei betreffen, falls diese Funktionsstörungen oder Ereignisse vorhersehbar waren und es möglich gewesen wäre, diese zu antizipieren oder durch angemessene Mittel Abhilfe zu schaffen, unabhängig von der Höhe der Kosten.
 - Der Vertragsaustritt oder die Verhinderung eines Dritten, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, im Besonderen eines Dienstleisters oder Vertragspartner des Mieters.
 - Die Perspektive, im Hinblick auf errechnete oder erwartete Ergebnisse, von finanziellen oder geschäftlichen Verlusten, unabhängig von deren Ausmaß.
- Bei erwiesenen Fällen von höherer Gewalt werden dem Mieter die an das 2m2c gezahlten Beträge zurückerstattet, abzüglich der Kosten, die im Hinblick auf die Organisation der Veranstaltung entstanden sind.
 - Wenn die Erfüllung des Vertrages aufgeschoben werden kann, behält das 2m2c die bezahlten Beträge ein.

24. TRANSPORT UND ZOLL

- 24.1. Für alle das Ausland betreffenden Transport- und Zollfrage hat sich der Mieter obligatorisch an den Transitspediteur des 2m2c zu wenden:

SEV - Société des Entrepôts Vevey SA
Avenue Reller 1, Postfach, CH-1800 Vevey 1
Tel +41 (0)21 921 10 78, Fax +41 (0)21 921 65 63
sev.vevey@sevpf.ch ; <http://www.sevpf.ch>



25. VERPACKUNGEN

- 25.1. Aus Sicherheitsgründen erlaubt es der Feuerwehrdienst nicht, leere Verpackungen auf den Ständen zu lagern. Diese Materialien sind vor Beginn der Veranstaltung zu entfernen und können nach deren Ende von einem von der Leitung des 2m2c bestimmten Unternehmen zurückgebracht werden.
- 25.2. Schüttgutbehälter, gebrauchte Teppiche sowie benutzte Hüllen und Gegenstände, die nicht sofort oder nicht mehr für die Durchführung der Veranstaltung benötigt werden, müssen zwischengelagert oder an speziell dazu vorgesehenen Orten entleert werden.
- 25.3. Die Entsorgung von Materialien, Restgegenständen und -abfällen hat durch den Mieter an den dafür vorgesehenen Orten und während der zugewiesenen Fristen und Uhrzeiten zu erfolgen.
- 25.4. Diese Behälter, Restgegenstände oder -abfälle müssen sich jederzeit außerhalb der Sichtweite der Besucher oder Teilnehmer befinden. Das 2m2c behält sich das Recht vor, herumliegende Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen, ohne dass eine Haftung für daraus resultierende Schäden oder Verluste übernommen wird.

26. BESONDERE BEDINGUNGEN

- 26.1. Die Zurverfügungstellung des Personals oder der Geräte des 2m2c für den Aufbau von Material des Mieters wird separat fakturiert.
- 26.2. Die Auf- und Abbautage können, je nach Gesamtdauer der Veranstaltung und den genauen Bedürfnissen für die Installation und den Abbau, zu einem Vorzugstarif abgerechnet werden.
- 26.3. Der Aufbau der Strukturen, die die von der Veranstaltung betroffene Fläche abgrenzen, erfolgt ausschließlich durch das 2m2c.

27. GERICHTSSTAND UND GELTENDES RECHT

- 27.1. Die Parteien einigen sich auf Montreux als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Vertrag und der vorliegenden Regelung entstehen können.
- 27.2. Der Reservierungsvertrag und die vorliegenden allgemeinen Bedingungen unterliegen dem Schweizer Recht. Dieses gilt im Falle einer Streitigkeit für deren Anwendung und Auslegung.

28. INKRAFTTRETEN DER VORLIEGENDEN REGELUNG

- 28.1. Mit Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Mieter an, dass er die vorliegende Regelung zur Kenntnis genommen hat und verpflichtet sich, alle Bestimmungen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass diese von seinem Personal und allen Personen, die für ihn tätig sind, eingehalten werden.
- 28.2. Die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ sind auf Französisch, Deutsch und Englisch verfügbar. Im Falle von Streitigkeiten gilt die französische Version.